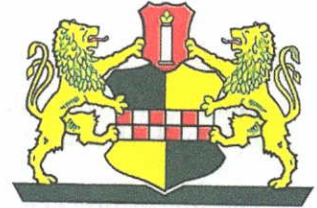


Stadt Römhild

Bedheim ▪ Eicha ▪ Gleichamberg ▪ Gleicherwiesen ▪ Haina ▪ Hindfeld ▪
Mendhausen ▪ Milz ▪ Roth ▪ Römhild ▪ Simmershausen ▪ Sülzdorf ▪
Westenfeld ▪ Zeilfeld



BESCHLUSS

aus der öffentlichen Sitzung
des Stadtrates
vom Dienstag, 5. Dezember 2023
Sitzungsnummer: 41

Nr.: 377/41StR/2023

vom 05.12.2023

Beschlussgegenstand: Beschluss: Erhebung privatrechtlicher Entgelte für Wochen-, Sonder- und Jahrmärkte in der Stadt Römhild

Der Stadtrat der Stadt Römhild beschließt die Entgelte für die Nutzung von Marktflächen zu Wochen-, Sonder- und Jahrmärkten wie folgt festzulegen:

1. Die Grundgebühr beläuft sich
 - a) auf 10,00 € / Tag (außer Verkaufsstände mit Speisen und Getränke)
 - b) auf 30,00 € / Tag für Verkaufsstände mit Speisen und Getränke.
2. Das darüber hinaus zu entrichtende Entgelt für den Verkaufsplatz bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt
 - a) 5,00 € je angefangenen Meter, für den Wochenmarkt
 - b) 12,00 € je angefangenen Meter für Jahr- und Sondermärkte wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.
3. Werden Stände auf Wochenmärkten für einen oder mehrere Monate oder für ein Jahr vergeben, werden die folgenden Gebühren erhoben:
bei einem Markttag pro Woche
 - a) monatlich

Grundgebühr	15,00 € / Monat
Verkaufsplatzgebühr	14,00 € / lfd. m / Monat
 - b) jährlich

Grundgebühr	150,00 € / Jahr
Verkaufsplatzgebühr	90,00 € / lfd. m / Jahr
4. Tierbörse („Kalter Markt“) 2,00 € / Bucht
5. Miete für Verkaufshütten der Stadt
 - a) Vereine 25,00 € / Tag
 - b) Gewerbetreibende 50,00 € / Tag
6. Die der Stadt Römhild entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung

und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten (20,00 € / Stand – Stand 2023).

7. Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Entgelte fällig.
8. Die Entgelt- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Entgelte und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder des Ausschusses:	21
Anwesend und stimmberechtigt:	18
Abwesend für diesen Tagesordnungspunkt:	0
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0
Befangen nach § 38 ThürKO:	0

Dem Beschluss wurde zugestimmt.


Heiko Bartholomäus
Bürgermeister

